

Videoüberwachung in Taxifahrzeugen

Was ist erlaubt und was müssen Taxiunternehmen wissen?

Begriffsbestimmung

■ Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen, z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Haarfarbe, Bilddaten.

■ Besondere Kategorien von Daten („Sensible Daten“)

Gesundheitsdaten, biometrische Daten, genetische Daten, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Daten zum Sexualleben, Gewerkschaftszugehörigkeit, ethische Herkunft, politische Meinung.

■ Verarbeitung von Daten

Jeder ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren):

- Erheben, erfassen, ordnen, speichern, auslesen, abfragen, löschen von Daten
- z.B. Erstellung Kundendatei, Aufnahme der Daten zur Rechnungserstellung, Weiterleitung der Daten an Dritte, Speichern von Bilddaten einer Videoüberwachungsanlage

■ Verantwortlicher

Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, z.B. Unternehmer für Kunden- und Mitarbeiterdaten.

Zulässigkeit der Bildverarbeitung (Videoüberwachung)

Eine Videoüberwachung in Taxifahrzeugen erfüllt nur dann die Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn sie zumindest auf eine Rechtmäßigkeitsgrundlage gestützt werden kann.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Bilddaten kommt insbesondere das berechtigte Interesse des Verantwortlichen in Betracht. Ein berechtigtes Interesse kann im Schutz des Lebens von Personen, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von Personen sowie im Schutz des Eigentums liegen.

- **Wichtig!** Videokameras dürfen nur so viel erfassen, wie örtlich und zeitlich unbedingt erforderlich ist. Außerdem muss die Maßnahme immer verhältnismäßig sein. Wenn es eine andere, weniger eingreifende Möglichkeit gibt, um denselben Zweck zu erreichen, darf die Videoüberwachung nicht eingesetzt werden.

Hinweis: Beachten Sie beim Einbau durch eine Werkstatt oder einen Sicherheitsdienstleister die Garantiebestimmungen des Fahrzeugs!

Echtzeitaufnahmen

Auch wenn eine Kamera im Taxi nur live (z.B. in die Zentrale) überträgt und nichts speichert, handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

Im Vergleich zur Videoüberwachung mit Speicherung ist die Live-Übertragung ein weniger eingreifendes Mittel. Die Anforderungen für den Betrieb einer Videoüberwachung (insbesondere das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage) sind aber auch im Falle einer Echtzeitaufnahme ohne Speicherung von Aufzeichnungen zu berücksichtigen.

Das bedeutet: Auch eine Echtzeitaufnahme fällt unter die Regeln DSGVO.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nicht erlaubt ist eine Überwachung zur Kontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wenn Mitarbeiter Fahrzeuge mit Videoüberwachung lenken, müssen diese ihre Zustimmung zur Videoüberwachung erteilen. In Betrieben mit Betriebsrat ist dafür eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Pflichten des Verantwortlichen

■ Kennzeichnung der Videoüberwachung, Datenschutzerklärung

Die Videoüberwachung muss deutlich gekennzeichnet sein! Der Hinweis muss gut sichtbar sein, bevor jemand den überwachten Bereich betritt. Die Kennzeichnung kann beispielsweise über ein Piktogramm an der Außenseite des Taxis erfolgen.

Zusätzlich muss eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stehen, die präzise, transparent sowie in klarer und verständlicher Sprache über die Datenverarbeitung informiert.

Beispiele und Muster für die Kennzeichnung der Videoüberwachung sowie für Datenschutzerklärung finden Sie auf nachstehenden Websites:

- [Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen](#)
Beispiele für Hinweisschilder und Informationsblätter in der grauen Downloadleiste
- [Leitlinien des europäischen Datenschutzausschusses zur Videoüberwachung](#)
Das Muster finden Sie hier auf Seite 29, Rz 115

■ **Verarbeitungsverzeichnis und Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge**

Die Verarbeitungsvorgänge (jeder Zugriff, jede Auswertung, Löschen der Bilddateien) müssen protokolliert werden. Die Verwendungsschritte sind schriftlich zu dokumentieren.

■ **Löschen der Daten**

Die Speicherung von Videoaufzeichnungen ist ausschließlich für den Zeitraum zulässig, der zur Erfüllung des konkret verfolgten Zwecks der Videoüberwachung erforderlich ist.

Die Datenschutzbehörde erachtet eine Speicherdauer von bis zu 72 Stunden grundsätzlich als zulässig. Werden Daten länger gespeichert, muss dies verhältnismäßig und sachlich begründet sein und ist entsprechend zu dokumentieren.

■ **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Wenn die Videoüberwachung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten Betroffener mit sich bringt, muss eine (zumindest verkürzte) Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist im Grunde eine Prüfung, ob die Überwachung notwendig, verhältnismäßig und sicher gestaltet ist.

■ **Geeignete Datensicherheitsmaßnahmen, technische Anforderungen**

Es muss sichergestellt sein, dass die aufgezeichneten Videoaufnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, um Manipulationen/Veränderungen der Daten zu verhindern. Zur Absicherung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen (z.B. Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkung). Eine Speicherung der Aufnahmen auf unverschlüsselten Datenträgern ist verboten.

Einsatz von Dashcams - Was ist erlaubt?

Eine Dashcam (kurz für Dashboard Camera) ist eine kleine, meist an der Windschutzscheibe oder am Armaturenbrett befestigte Videokamera, die das Verkehrsgeschehen vor einem Auto kontinuierlich oder ereignisbasiert aufzeichnet.

Zulässigkeit

Im Regelfall sind Dashcams unzulässig, weil die meisten gängigen Produkte aufgrund ihrer Konfiguration (Aufnahmebereich, Speicherdauer) andere Verkehrsteilnehmer in unzulässiger Weise in deren Grundrecht auf Datenschutz beeinträchtigen.

In begründeten Ausnahmefällen darf eine Dashcam eingesetzt werden, wobei ihre Nutzung strengen Vorgaben unterliegt. Entscheidend ist, wie und wofür die Kamera eingesetzt wird.

Grundsätzlich müssen die Aufnahmen datenschutzkonform sein, dürfen nur kurz und ereignisbezogen (z.B. bei einem Unfall) und nicht als systematische Überwachung des öffentlichen Raums erfolgen.

Zulässig sind oft nur Kameras, die permanent überschreiben (Loop-Recording) und Daten nur bei einem konkreten Ereignis (z. B. Aufprallsensor) dauerhaft speichern.

Die Rechtmäßigkeit ist in jedem Einzelfall anhand folgender Faktoren zu prüfen:

■ **Zweck der Aufnahme**

Eine Aufzeichnung erfolgt, damit ein Unfallhergang dokumentiert oder Anzeige bei der zuständigen Behörde erstattet werden kann. Wesentlich ist dabei, dass die Aufnahme und dauerhafte Datenspeicherung ausschließlich bei einem konkreten Anlass erfolgen.

Dashcams erkennen Ereignisse in der Regel über eingebaute Sensoren, vor allem G-Sensoren (Beschleunigungssensoren). Sie registrieren abrupte Bewegungen wie starke Bremsungen, Erschütterungen oder Kollisionen und speichern automatisch eine geschützte Videosequenz.

■ **Örtliche Begrenzung der Aufnahme**

Dashcams sind zulässig, wenn die Aufnahme des öffentlichen Raumes (insbesondere der Straße) auf das erforderliche Maß beschränkt wird:

- Der Aufnahmebereich rund um das Fahrzeug wird auf das Nötigste beschränkt, es erfolgt keine großflächige Überwachung (nur der Bereich direkt um das Fahrzeug).
- Der Kamerawinkel ist leicht "nach unten" geneigt und reicht nicht zu weit.
- Die Kameraauflösung wird so gering wie möglich gewählt, damit nur nahe Personen oder Fahrzeuge gut erkennbar sind.
- Personen oder Fahrzeuge, die weiter entfernt sind, dürfen nicht mehr eindeutig zu erkennen sein.

Verboten sind hochauflösende Weitwinkelaufnahmen rund um das Fahrzeug mit klarer Erkennbarkeit bis in die Ferne.

Ungerechtfertigt aufgenommene Personen können Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen.

■ **Zeitliche Begrenzung der Aufnahme und Speicherung**

Im Falle einer Speicherung dürfen Daten nur im unbedingt erforderlichen zeitlichen Ausmaß gespeichert werden. Auch Unfalldaten dürfen nicht endlos gespeichert werden, sondern nur bis zur Zweckerreichung.

Als im Einzelfall zulässig beurteilt wurde bislang eine anlassbezogene Videosequenz von drei Minuten (Bundesverwaltungsgericht) oder fünf Minuten (Datenschutzbehörde).

Ist die dauerhafte Speicherung der Aufnahmen (z.B. durch Ausschalten des Überschreibungsprozesses) von einer willentlichen Handlung des Verantwortlichen abhängig, beispielsweise durch Drücken eines Speicherknopfes oder durch Entfernen der SD-Karte, wird im Zweifelsfall von einer Unzulässigkeit der Dashcam auszugehen sein, da die Kamera leicht missbräuchlich für andere Zwecke als zur Unfalldokumentation verwendet werden könnte.

Zulässig ist die ausschließlich automatische Speicherung von Bilddaten durch vordefinierte Impulse (Stopp des Überschreibungsprozesses durch Aufprallsensoren, abrupte Lenk-, Fahr-, Brems- oder Beschleunigungsmanöver), wobei im Einzelfall auch die manuelle Speicherung anlassbezogener Videos durch Herausziehen der Speicherkarte als zulässig erachtet wurde.

■ **Kontinuierliches Löschen bzw. Überschreiben der Daten**

Wenn es zu keinem Ereignis gekommen ist, das eine Speicherung rechtfertigt, müssen Daten kontinuierlich überschrieben (permanent gelöscht) werden. Dauerhaftes Speichern, Speichern einer gesamten Fahrt oder eine Dateiablage (Archivierung) sind verboten.

■ **Datensicherheit, Zugriffsbeschränkungen und Veröffentlichung**

Es ist sicherzustellen, dass die aufgezeichneten Videoaufnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, um Manipulationen/Veränderungen der Daten zu verhindern.

Zur Absicherung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen, wie z.B. Verschlüsselung der Aufnahmen, Passwortschutz, Zugriffsbeschränkung, sicheres Löschen nach Ablauf der Speicherfrist. Eine Speicherung der Aufnahmen auf unverschlüsselten Datenträgern ist verboten.

Die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial, auf dem Personen oder Kennzeichen erkennbar sind (auf Social-Media-Plattformen oder anderen, öffentlich zugänglichen Kanälen) ist grundsätzlich unzulässig und verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Kennzeichnung, Datenschutzerklärung

Ein Hinweis auf die anlassbezogene Nutzung einer Dashcam muss für Fahrgäste bereits vor dem Einsteigen eindeutig erkennbar sein. Die Kennzeichnung kann z.B. über ein Piktogramm an der Außenseite des Taxis erfolgen. Auch eine Datenschutzerklärung muss zur Verfügung stehen (siehe Videoüberwachung).

Weiterführende Links

- [DSGVO: Die wichtigsten Fragen und Antworten](#)
- [DSGVO: Bildverarbeitung/Videoüberwachung](#)
- [DSGVO: Dokumentationspflicht - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#)
- [DSGVO: Datenschutzerklärung, Informationspflicht](#)
- [FAQ der Datenschutzbehörde zum Thema „Foto & Video“ \(DSB\)](#)

Checkliste

Dashboardcam-Einsatz in Taxifahrzeugen

1. Grundsatzentscheidung

- Prüfen, ob eine Dashcam wirklich notwendig ist
- Zweck definieren (z. B. Unfallaufklärung, Schutz vor Übergriffen)
- Nur anlassbezogene und kurzzeitige Aufzeichnung zulassen

2. Auswahl der Dashboardcam

- Modell wählen, das Loop-Aufnahme unterstützt (permanentes Überschreiben)
- Ereignisaufzeichnung nur bei Unfall, Erschütterung oder Notfall
- Keine Cloud-Uploads oder dauerhafte Speicherung
- Keine Tonaufzeichnung (Audio ist besonders heikel)
- Keine Innenraumüberwachung ohne gesonderte Rechtsgrundlage

3. Datenschutz & Rechtliches

- Datenschutz-Folgenabschätzung prüfen (DSFA), falls Risiko erhöht
- Rechtsgrundlage definieren (berechtigtes Interesse)
- Speicherfristen festlegen (nur Sekunden bis wenige Minuten vor Ereignis)
- Löschkonzept erstellen
- Keine Veröffentlichung oder Weitergabe ohne rechtliche Grundlage
- Aufnahmen nur im Anlassfall sichern (z. B. Unfall)

4. Kennzeichnungspflicht

- Sichtbarer Hinweis am Fahrzeug:
 - Dieses Fahrzeug verwendet eine anlassbezogene Dashcam
 - Hinweis auf Verantwortlichen (Taxiunternehmen)
 - Kontaktmöglichkeit
- Hinweis muss vor Betreten des Fahrzeugs erkennbar sein

5. Interne Prozesse

- Mitarbeiter/innen schriftlich informieren und schulen
- Dokumentieren, wer Zugriff auf Aufnahmen hat
- Zugriff streng beschränken (z. B. Geschäftsführung, Datenschutzbeauftragte)
- Protokoll führen, wenn Aufnahmen gesichert oder weitergegeben werden
- Klare Anweisung: Keine private Nutzung der Aufnahmen

6. Umgang mit Vorfällen

- Aufnahmen nur sichern, wenn ein **konkreter Anlass** besteht
- Speicherung nur so lange wie nötig
- Bei Weitergabe an Polizei/Staatsanwaltschaft:
 - Anlass dokumentieren
 - Übergabe protokollieren
- Betroffene informieren, wenn rechtlich erforderlich

7. Technische Sicherheit

- Aufnahmen verschlüsseln
- Geräte passwortschützen
- Regelmäßige Updates der Dashcam-Firmware
- Sichere Löschung nach Ablauf der Speicherfrist

8. Dokumentation für DSGVO-Nachweis

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aktualisieren
- Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) dokumentieren
- Datenschutzkonzept für Dashcams schriftlich festhalten
- Verantwortlichkeiten im Unternehmen definieren